

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Änderungen in § 207a StGB durch sprachliche Anpassungen, Erhöhung von Strafdrohungen und Einführung von Qualifikationen

Maßnahme 2: Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tätigkeitsverbots nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Für die legislativen Änderungen in § 207a StGB ist nicht von finanziellem Mehraufwand im Bereich der Justiz auszugehen: Weder ergibt sich durch die vorgesehene Erhöhung bestehender Strafdrohungen, noch durch die Einführung neuer Qualifikationen eine aufwendungsrelevante Zuständigkeitsverschiebung oder inhaltliche Ausdehnung der Strafbarkeit.

Durch die Änderungen in § 220b StGB wird zwar der grundsätzliche Anwendungsbereich des Tätigkeitsverbots nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB erweitert, es ist jedoch nicht von einem zusätzlichen finanziellen Aufwand auf Ebene der Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte auszugehen, da im Rahmen des Ermittlungs- bzw. Beweisverfahrens die für das Tätigkeitsverbot relevanten Fragestellungen regelmäßig mitabgeklärt werden.

Ein gewisser finanzieller Mehraufwand wird hingegen in Bezug auf zusätzlich anfallende Kosten für Sachverständige geschätzt. In der Praxis wird hinkünftig - wie schon bisher - je nach Sachverhalt und Begleitumständen insbesondere von folgenden Konstellationen auszugehen sein:

- Die Voraussetzungen des Tätigkeitsverbots können vom Gericht ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens bejaht oder verneint werden; oder
- Es wird ohnehin ein psychiatrisches oder psychologisches Sachverständigengutachten, insbesondere zur Abklärung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB eingeholt, das gutachterliche Fragestellungen iZm dem Tätigkeitsverbot gleich mitbehandelt; oder
- Es ist (nur) für die Frage der Verhängung eines Tätigkeitsverbots die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich.

Der theoretische Anwendungsbereich des § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB in der vorgeschlagenen Fassung umfasst Täter bzw. Täterinnen, die eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung zum Nachteil einer minderjährigen Person gegen Leib und Leben, die Freiheit oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung begangen haben. Exaktes statistisches Material dazu liegt nicht vor. Nach VJ-Daten zu den hauptbetroffenen Delikten dürfte es sich im Jahr 2022 um rund 650 Verurteilungen gehandelt haben, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, in den Jahren 2021 und 2020

um etwas weniger. Eine Vergleichszahl zum theoretischen Anwendungsbereichs der Abs. 1 und 2 des § 220b StGB idgF liegt nicht vor.

Auf Basis der vorstehend aufgezeigten verschiedenen möglichen Fallkonstellationen iZm der Erforderlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens wird daher (lediglich) grob geschätzt, dass in rund 20% der rund 650 Fälle, sohin in 130 zusätzlichen Fällen pro Jahr, ein SV-GA einzuholen ist. Basierend auf wiederum ungefähr geschätzten Kosten von EUR 1.200,- für ein solches SV-GA bzw. Beiziehung des SV in der Hauptverhandlung (auch hierzu liegt kein konkretes Zahlenmaterial vor), ergibt sich ein finanzieller Bedarf von EUR 156.000 pro Jahr für solche SV-GA.

Für das Jahr 2023 sind dies bei einem Inkrafttreten zum 1. Oktober 2023 aliquot EUR 39.000.

Dieser Mehrbedarf wird seitens des BMJ durch Umschichtungen aus dem laufenden Budget bedeckt werden können. Der ab 2024 anfallende Mehrbedarf wird - vorbehaltlich der entsprechenden parlamentarischen Beschlüsse - dem BMJ im BFG 2024 und BFRG 2024-2027 zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Zusätzliche Sachverständigenkosten iZm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 220b StGB	39.000	156.000	156.000	156.000	156.000

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das StGB, die StPO, das KoPI-G und das AMD-G geändert werden

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz
Erstellungsjahr: 2023

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2023
Letzte 31. März 2023

Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit Beschluss des Ministerrats vom 25.1.2023 hat die Bundesregierung ein "Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt: Wirksame Prävention und effektive Strafverfolgung" beschlossen. Der bezughabende Ministerratsvortrag 45/9 (in der Folge der „MRV“) sieht unter Punkt 3. (Strafverfolgung) u.a. Änderungen in § 207a StGB durch sprachliche Anpassungen, Erhöhung von Strafdrohungen und Einführung von Qualifikationen, sowie in § 220b StGB vor.

Ziele

Ziel 1: Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt

Beschreibung des Ziels:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, soll durch wirksame Prävention und effektive Strafverfolgung gestärkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderungen in § 207a StGB durch sprachliche Anpassungen, Erhöhung von Strafdrohungen und Einführung von Qualifikationen

Maßnahme 2: Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tätigkeitsverbots nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderungen in § 207a StGB durch sprachliche Anpassungen, Erhöhung von Strafdrohungen und Einführung von Qualifikationen

Beschreibung der Maßnahme:

1. Neubezeichnung des Tatbestandes des § 207a StGB sowie des in Abs. 4 definierten Tatobjekts als „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“;
2. Erhöhung der Strafrahmen des § 207a StGB im Hinblick auf die Tathandlungen § 207a Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 bzw. Abs. 3a StGB;

3. Ergänzung des § 207a StGB um neue Qualifikationen, wonach die Tathandlungen nach § 207a Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 bzw. Abs. 3a StGB zu höheren Strafdrohungen führen, wenn sie in Bezug auf viele Abbildungen oder Darstellungen nach Abs. 4 begangen werden;

4. Einschränkung der Ausnahme der Strafbarkeit nach § 207a Abs. 5 Z 1 StGB

Umsetzung von:

Ziel 1: Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt

Maßnahme 2: Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tätigkeitsverbots nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB

Beschreibung der Maßnahme:

Entfall der Voraussetzung der einschlägigen (Erwerbs-)Tätigkeit im Tatzeitpunkt beim Tätigkeitsverbot nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB

Umsetzung von:

Ziel 1: Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Für die legislativen Änderungen in § 207a StGB ist nicht von finanziellem Mehraufwand im Bereich der Justiz auszugehen: Weder ergibt sich durch die vorgesehene Erhöhung bestehender Strafdrohungen, noch durch die Einführung neuer Qualifikationen eine aufwendungsrelevante Zuständigkeitsverschiebung oder inhaltliche Ausdehnung der Strafbarkeit.

Durch die Änderungen in § 220b StGB wird zwar der grundsätzliche Anwendungsbereich des Tätigkeitsverbots nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB erweitert, es ist jedoch nicht von einem zusätzlichen finanziellen Aufwand auf Ebene der Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte auszugehen, da im Rahmen des Ermittlungs- bzw. Beweisverfahrens die für das Tätigkeitsverbot relevanten Fragestellungen regelmäßig mitabgeklärt werden.

Ein gewisser finanzieller Mehraufwand wird hingegen in Bezug auf zusätzlich anfallende Kosten für Sachverständige geschätzt. In der Praxis wird hinkünftig - wie schon bisher - je nach Sachverhalt und Begleitumständen insbesondere von folgenden Konstellationen auszugehen sein:

- Die Voraussetzungen des Tätigkeitsverbots können vom Gericht ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens bejaht oder verneint werden; oder
- Es wird ohnehin ein psychiatrisches oder psychologisches Sachverständigengutachten, insbesondere zur Abklärung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB eingeholt, das gutachterliche Fragestellungen iZm dem Tätigkeitsverbot gleich mitbehandelt; oder
- Es ist (nur) für die Frage der Verhängung eines Tätigkeitsverbots die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich.

Der theoretische Anwendungsbereich des § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB in der vorgeschlagenen Fassung umfasst Täter bzw. Täterinnen, die eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung zum Nachteil einer minderjährigen Person gegen Leib und Leben, die Freiheit oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung begangen haben. Exaktes statistisches Material dazu liegt nicht vor. Nach VJ-Daten zu den hauptbetroffenen Delikten dürfte es sich im Jahr 2022 um rund 650 Verurteilungen gehandelt haben, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, in den Jahren 2021 und 2020 um etwas weniger. Eine Vergleichszahl zum theoretischen Anwendungsbereich der Abs. 1 und 2 des § 220b StGB idGF liegt nicht vor.

Auf Basis der vorstehend aufgezeigten verschiedenen möglichen Fallkonstellationen iZm der Erforderlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens wird daher (lediglich) grob geschätzt, dass in rund 20% der rund 650 Fälle, sohin in 130 zusätzlichen Fällen pro Jahr, ein SV-GA einzuholen ist. Basierend auf wiederum ungefähr geschätzten Kosten von EUR 1.200,- für ein solches SV-GA bzw. Beiziehung des SV in der Hauptverhandlung (auch hierzu liegt kein konkretes Zahlenmaterial vor), ergibt sich ein finanzieller Bedarf von EUR 156.000 pro Jahr für solche SV-GA.

Für das Jahr 2023 sind dies bei einem Inkrafttreten zum 1. Oktober 2023 aliquot EUR 39.000.

Dieser Mehrbedarf wird seitens des BMJ durch Umschichtungen aus dem laufenden Budget bedeckt werden können. Der ab 2024 anfallende Mehrbedarf wird - vorbehaltlich der entsprechenden parlamentarischen Beschlüsse - dem BMJ im BFG 2024 und BFRG 2024-2027 zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Zusätzliche Sachverständigenkosten iZm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 220b StGB	39.000	156.000	156.000	156.000	156.000

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Durch den Ausspruch eines gerichtlichen Tätigkeitsverbots nach § 220b Abs. 1 oder Abs. 2 StGB kann einem Arbeitnehmer bzw. einer Arbeitnehmerin die Ausübung seiner bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit für unbestimmte Zeit gerichtlich untersagt werden. Der Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot ist seinerseits gerichtlich strafbar (vgl. § 220b Abs. 4 StGB). Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass davon 150.000 Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen betroffen sind.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern sowie auf deren Betreuung

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern.

Erläuterung:

Durch die Erweiterung des Tätigkeitsverbots, insbesondere nach § 220b Abs. 1 StGB, im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung haben Gerichte Täter bzw. Täterinnen für unbestimmte Zeit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger oder sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen einschließt und vergleichbarer Tätigkeiten zu untersagen, sofern die Gefahr besteht, dass er bzw. sie sonst unter Ausnützung einer ihm durch eine solche Tätigkeit gebotenen Gelegenheit eine weitere derartige strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen
Kinder und Jugend	Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.003
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.4.21.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 31.03.2023 11:05:48
WFA Version: 0.0
OID: 659
A0|B0|D0|E0|G0